



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Havixbeck
Herrn Bürgermeister
Klaus Gromöller
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

BM (als SZK)

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: FB 1 - Sicherheit, Bauen und Umwelt
Geschäftszeichen: fb1/70.2
Auskunft: Herr Dr. Scheipers
Raum: Nr. 223, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9010
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9019
E-Mail: ansgar.scheipers@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 18.03.2014

Landschaftsplan Baumberge Nord/ Windkraftplanungen in Havixbeck Ihr Schreiben vom 14.02.2014 und unser Telefonat vom 13.03.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gromöller,
sehr geehrte Frau Böse,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Einverständnis und auch in Abstimmung mit Herrn Landrat Püning sehe ich zunächst von einer Vorlage Ihres Schreibens vom 14.02.2014 an den Kreistag des Kreises Coesfeld ab.

Eine Befassung des Kreistages ist erst dann sinnvoll, wenn der Kreis als Träger der Landschaftsplanung und damit der Kreistag gefordert ist zu entscheiden, ob er in einem für die Windenergienutzung als potenziell geeignet und nach städtebaulichen Überlegungen auch favorisierten Landschaftsraum die Belange von Natur und Landschaft höher gewichten möchte, oder aber ob er den kommunalen Planungsvorstellungen zur Windenergienutzung zur Durchsetzung verhelfen will. Momentan wäre der Träger der Landschaftsplanung zu einer solchen Entscheidung in Bezug auf den von Ihnen angesprochenen Bereich Poppenbeck weder kompetenziell berufen (dazu I.), noch verfügte er über eine ausreichend fundierte Entscheidungsgrundlage (dazu II.). Vor diesem Hintergrund bietet das anstehende Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan das ideale Instrument zur Einbindung der kommunalen Windenergieüberlegungen in die Landschaftsplanung des Kreises (dazu abschließend III.).

I.

Sie weisen zutreffend darauf hin, dass in dem Bereich Poppenbeck derzeit die Landschaftsschutzverordnung „Baumberge“ der Bezirksregierung Münster aus dem Jahr 1972 gilt. Die Verordnung ermöglicht in § 3 Ausnahmen. Über den Antrag

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland
Kto. Nr. 59 001 370
BLZ 401 545 30
IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELA3333

VR-Bank Westmünsterland eG
Kto. Nr. 5 114 960 600
BLZ 428 613 87
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC VENDEM33

Postbank Dortmund
Kto. Nr. 1 929 460
BLZ 440 100 46
IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNK3333

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

entscheidet der Landrat als Untere Landschaftsbehörde. Vor der Zulassung einer Ausnahme ist die Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde einzuholen (§ 3 Abs. 4). Sieht man einmal davon ab, dass zum einen die auf den Einzelfall bezogene Ausnahmeregelung großflächigen Windenergieplanungen kaum die notwendige Rechtssicherheit zu vermitteln vermag und dass sich zum anderen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Vorranggebieten für den Regionalplan insbesondere auch die Höhere Landschaftsbehörde kritisch zu einer Windkraftnutzung im Bereich vormaliger LSG-Gebiete geäußert hat, ist jedenfalls nach aktueller Rechts- und Verordnungslage eine wie auch immer geartete Entscheidungsbefugnis speziell des Kreistages nicht gegeben.

II.

Die Ihnen vorschwebende Vorabentschätzung des Kreistags im Sinne eines „Vorbescheids“ zu den Windenergieplanungen vor dem Hintergrund des laufenden Aufstellungsverfahrens zum Landschaftsplan Baumberge Nord scheidet aus mehreren Gründen: Zunächst fehlt dem Kreistag eine hinreichend fundierte Datengrundlage, um seriös abzuwägen, ob er im Bereich Poppenbeck auch künftig dem Landschaftsschutz ein derartiges Gewicht beimisst, dass im Sinne eines Bauverbotes größere gebietsuntypische Infrastrukturmaßnahmen ausgeschlossen sein sollen, oder ob er gerade in diesem Bereich den Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Havixbeck konzentriert sehen will. Hierzu müsste der Kreistag – wie dies im Dezember letzten Jahres für Rosendahl der Fall war – zum einen das Flächennutzungsplan-Konzept der Gemeinde Havixbeck insgesamt kennen, zum anderen müsste er die weiteren bei der Landschaftsplanung in die gesamt-räumliche Abwägung einzubeziehenden Belange und Raumansprüche, etwa des Natur- und Landschaftsschutzes, aber auch aus anderen Bereichen ermitteln, gewichten und abwägen. Dieses ist typischer Weise erst nach der Auswertung der im Rahmen der Offenlegung des Landschaftsplanentwurfs durch die Einwendungen von Betroffenen, die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, aber eben auch durch die Äußerung der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit möglich. Eine Vorabfestlegung wäre im Übrigen ein klassisches Abwägungsdefizit mit entsprechenden Fehlerfolgen für den späteren Landschaftsplan. Auch Ihrer Gemeinde würde dadurch keine Rechtssicherheit verschafft.

III.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich die eindeutige Positionierung der Gemeinde Havixbeck zu einer Windenergie-Konzentrationszone in der Bauerschaft Poppenbeck (und in anderen Bereichen im Landschaftsplangebiet) in dem für Mai/Juni geplanten Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan Baumberge Nord, und zwar auf der Grundlage eines möglichst konkreten Flächennutzungsplanentwurfes für das gesamte Gemeindegebiet.

Wie ich Ihnen mitgeteilt habe, ist bei der Frage der Auflösung bestehender und der Vermeidung künftiger Konflikte zwischen Kreis-Landschaftsplanung und gemeindlicher Bauleitplanung im Kreistag des Kreises Coesfeld ein fraktionsübergreifender Konsens dahingehend auszumachen, der kommunalen Planungshoheit, gerade soweit aus landschaftsfachlicher Sicht vornehmlich landschaftsästhetische Bedenken vorgetragen werden, ein sehr hohes Gewicht beizumessen. Andererseits hat Ihnen meine Untere Landschaftsbehörde ihre erheblichen Bedenken gegen die Windkraftnutzung gerade im Bereich Poppenbeck wiederholt vorgetragen, da es sich um einen im Weichbild der Baumberge gegenüber technischen Fremdkörpern in den Sichtbeziehungen besonders empfindlichen Bereich des Kreisgebietes

handelt. Entsprechend sieht auch der erste Entwurf zum Landschaftsplan Baumberge Nord, der unlängst im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgestellt worden ist, in diesem Bereich ein Landschaftsschutzgebiet vor.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben – auch wenn ich Ihnen gerne konkretere Hilfestellungen geben würde. Zusätzliche zeitliche Verzögerungen dürften durch das Landschaftsplanverfahren nicht ausgelöst werden, zumal Sie ohnehin noch Ihr Flächennutzungsplanverfahren und, soweit Sie das in Aufstellung befindliche Energiekapitel des Regionalplans Münsterland nicht abwarten wollen, auch ein Zielabweichungsverfahren zum geltenden Regionalplan bei der Bezirksregierung betreiben müssten.

Für weitere Erläuterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
im Auftrag



Ansgar Scheipers